

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen/Spielplätze in der Stadt Stollberg einschließlich der Ortsteile (Grünanlagen-/Spielplatzsatzung)

Datum: 08.11.2004

Vorlagen- Nr.: 04/108

Veröffentlicht im Anzeiger: Nr. 12/13.Dezember 2004

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat Stollberg am 08.11.2004 mit Beschluss ST 04/108 vom 13.10.2004 folgende Grünanlagen-Spielplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen/Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie ökologische, kulturelle und soziale Aufgaben erfüllen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung. Zu den Grünanlagen gehören insbesondere Parkanlagen, Wasserflächen, Stadtplätze sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (2) Anlageneinrichtungen sind alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung, dem Schutz und Gebrauch der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze dienen.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen/Spielplätze werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (4) Die öffentlichen Grünanlagen/Spielplätze werden in einem Flächenverzeichnis der Stadt Stollberg erfasst.
- (5) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Stollberg vom 21. Oktober 2003, (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 11 vom 10. November 2003) bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt Stollberg zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Anlagen besteht nicht.
- (3) Für Anlagen und Anlagenteile können Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder -zeiten festgelegt werden und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Nutzungseinschränkungen können weiterhin aus gartenpflegerischen Gründen oder wegen der Erteilung von Benutzungsausnahmen erfolgen.

§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünanlagen/Spielplätzen

- (1) Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht beschädigt sowie andere Anlagenbesucher nicht gefährdet werden oder unzumutbar gestört werden.
- (2) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z. B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
- (3) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Skatern, Rollerblades oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Bürger mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
- (4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Falls der

Verursacher nicht unverzüglich den vorherigen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.

(5) In öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern untersagt:

1. Wege, Rasenflächen und Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet zu benutzen, zu verunreinigen oder zu verändern,
 2. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckentfremdet zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 3. Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie mit Maschinen und ähnlichem, außer Behindertenfahrstühlen,
 4. sich in nicht dauern geöffneten Anlagen und Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen,
 6. ohne Benutzungserlaubnis nach § 4 Hausmüll- und Wertstoffcontainer aufzustellen,
 7. außerhalb zugelassener Grillplätze Koch- und Grillfeuer abzubrennen,
 8. gewerbliche Tätigkeiten zu betreiben,
 9. zu reiten,
 10. Schleuder, Wurf- oder Schießgeräte zu benutzen,
 11. Das Zelten und Campieren mit oder ohne Wohnwagen,
 12. Zier- und Springbrunnen sowie andere Wasserbecken zu betreten, darin zu baden oder diese zu verunreinigen,
 13. im Bereich der Kinderspielplätze sowie im öffentlichen Umkreis bis 100 m Alkohol zu konsumieren,
- (5) In allen Grünanlagen dürfen Hunde nicht frei herumlaufen. Hierzu wird auf die Regelung zur Tierhaltung und Verunreinigung durch Tiere in der Polizeiverordnung der Stadt Stollberg verwiesen.
Auf Spielplätzen ist die Mitnahme von Hunden generell untersagt.

§ 4 Benutzungsausnahmen

Eine Benutzung der öffentlichen Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 3 Abs. 5 dieser Satzung hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Stollberg

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet benutzt, verunreinigt oder verändert,
 2. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 2 Anlageeinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 3. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 3 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnliches fährt oder diese abstellt,
 4. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 4 sich in nicht dauern geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält sowie Einfriedungen und Sperrungen überklettert oder beseitigt,
 5. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 5 Gegenstände ablagert, aufstellt oder anbringt,
 6. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 6 Hausmüll- und Wertstoffcontainer abstellt,
 7. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 7 außerhalb zugelassener Grillplätze Koch- und Grillfeuer abbrennt,
 8. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 8 gewerbliche Tätigkeiten betreibt,
 9. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 9 reitet,
 10. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 10 Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte benutzt,
 11. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 11 mit oder ohne Wohnwagen zeltet oder campiert,
 12. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 12 Zier- und Springbrunnen oder andere Wasserbecken betritt, darin badet oder verunreinigt,

13. entgegen § 3 Absatz 5 Ziffer 13 Alkohol auf Spielplätzen sowie in deren öffentlichen Umkreis von 100 m konsumiert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Grünanlagen-/Spielplatzsatzung

Übersicht der Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Stollberg einschließlich der Ortsteile

- Gymnasiumspark mit Spielplatz
- Bürgerpark mit Spielplatz
- Spielplatz an der Robert-Koch-Straße
- Marienpark
- Pionierpark (mit Ski- und Rodelhang)
- Walkteichgelände und gesamtes Gelände

Mitteldorf

./.

Gablenz

- Rasenplatz mit Spielgerät an der TH Gablenz

Oberdorf

./.

Beutha

- Spielplatz am Genossenschaftsweg (Nähe Schule)
- Gelände am Angerteich

Raum

- Pfüllerteich mit Damm und Umland inkl. Spielgerät

Hoheneck

./.